

Satzung

vom 21.09.2012

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Schönau über die Erhebung der Hundesteuer vom 16. Januar 2004

Der Gemeinderat Schönau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 der Satzung der Ortsgemeinde Schönau über die Erhebung der Hundesteuer vom 16. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 48,-- Euro für den ersten Hund
 - b) 72,-- Euro für den zweiten Hund
 - c) 96,-- Euro für jeden weiteren Hund.

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) 84,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
 - b) 120,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
 - c) 168,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild und Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe und andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

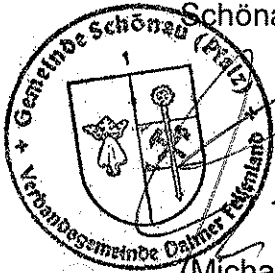
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterriersowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Schönau, den 21.09.2012



(Michael Boeck)
Ortsbürgermeister